



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

BERICHT ZUR BARRIEREFREIHEIT

2024



Inhaltsverzeichnis

Bericht zur Barrierefreiheit

2024

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Meldungen Aktionspläne	6
2.1 ATV Privat TV GmbH & Co KG	6
2.2 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	8
2.3 MediaShop GmbH	9
2.4 Melodie Express GmbH	9
2.5 ProSiebenAustria GmbH	10
2.6 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	10
2.7 PULS 4 TV GmbH & Co KG	11
2.8 Red Bull Media House GmbH	12
2.9 Sa Fira Blue GmbH (Viktoria Sarina)	13
2.10 Sascha Huber GmbH	13
2.11 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	14
2.12 schau Media Wien GesmbH	15
2.13 Sky Österreich Fernsehen GmbH	15
2.14 T-Mobile Austria GmbH	17
2.15 wedify GmbH	18
3. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	19
4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	22
4.1 Einfache Sprache	23
4.2 Untertitel	23
4.3 Gebärdensprache	24
4.4 Audiodeskription	25
Impressum	26

Bericht zur Barrierefreiheit 2024

Laut einer Erhebung aus dem Jahr 2024 sind etwa 1,9 Millionen Menschen in Österreich in ihrem Alltag aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation eingeschränkt, viele davon sind Senior:innen.¹ Zugleich gibt es in Österreich ca. 760.300 Menschen, die der Bundesverwaltung als Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, da sie beispielsweise Pflegegeld beziehen oder einen Behindertenpass haben.²

Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht³. Außer Acht gelassen werden darf hier nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁴ – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁵ verpflichten sich die Vertragsstaaten sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht vielmehr darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

1 vgl. „Menschen mit Behinderungen in Österreich I“: https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=809&attachmentName=Menschen_mit_Behinderungen_in_%C3%96sterreich_Teil_I.pdf (eingesehen am 25.03.2025)

2 vgl. „Menschen mit Behinderungen“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen.html> (eingesehen am 25.03.2025)

3 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

4 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

5 vgl. „UN-Behindertenrechtskonvention“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁶. Zudem sind barrierefreie Zugänge auch für Personen mit anderen Beeinträchtigungen, wie Lernschwierigkeiten, zu schaffen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien spielen zwei menschliche Sinne eine zentrale Rolle: das Hören (audio) und das Sehen (visuell). Dennoch werden die Wahrnehmbarkeit und Wirkung solcher Medien vorrangig durch visuelle Inhalte geprägt. Medien sollten jedoch nicht nur über den Sehsinn zugänglich sein, sondern so gestaltet werden, dass sie bei allen Menschen – unabhängig von ihren sensorischen Voraussetzungen – Bilder und Emotionen hervorrufen können. Die starke Präsenz und Bedeutung von Bewegtbild in unserer Gesellschaft stellt sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit neuen Technologien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des barrierefrei zugänglichen Anteils zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen eines erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

6 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendiensteanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalten durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den BundesländerSendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2024 haben 15 Mediendiensteanbieter Aktionspläne für insgesamt 20 Programme eingereicht. Von diesen Aktionsplänen gelten vier für den Zeitraum 2022-2024 und sind demnach mit dem Jahresbericht 2024 abgeschlossen. Der Großteil der Aktionspläne bezieht sich hingegen auf den Zeitraum 2024-2026. Für 19 Programme wurde ein Jahresbericht übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

2024 wurden mehrere Rechtsverletzungsverfahren geführt: Gegen sieben Anbieter wurden Verfahren wegen der nicht fristgerechten Übermittlung und Veröffentlichung des Jahresberichts 2023 geführt, gegen drei weitere Anbieter wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung. Ein weiteres Verfahren richtete sich gegen einen Anbieter, der den Jahresbericht nicht übermittelt sowie nicht richtlinienkonform erstellt hat.

Wegen der Nichterstellung eines Aktionsplans wurde ebenfalls ein Verfahren geführt, auf das zwei Strafverkenntnisse folgten.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendiensteanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendiensteanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter www.rtr.at/barrierefreiheit dargeboten. Weiters fungiert die RTR als Beschwerdestelle bei fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2024 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit bei der Beschwerdestelle eingelangt.

2. Meldungen Aktionspläne

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendiensteanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur, sowie Sport unterteilt.

Ein Großteil der derzeit laufenden Aktionspläne gilt für die Jahre 2024-2026. Für viele Anbieter ist dies bereits der zweite dreijährige Aktionsplan.

2.1 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (ATV, ATV 2 und atv.at) gelegt.

2.1.1 ATV

Tabelle 01: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)

ATV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,03 %	3,00 %	6,00 %	9,01 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,08 %	3,78 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm ATV im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 19.851 Minuten (3,78 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	19.851 Minuten (3,78 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.1.2 ATV 2

Tabelle 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,05 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,13 %	3,40 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm ATV 2 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 17.879 Minuten (3,40 %) unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	17.879 Minuten (3,40 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.1.3 atv.at

Tabelle 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)

atv.at	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,06 %	0,08 %	0,09 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,12 %	0,09 %	-

Insgesamt wurden 292 Minuten des gesamten Programmpekatalogs im Berichtszeitraum 2024 barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

2.2 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat einen Bericht für alle Programme (KRONE TV, krone.tv) gelegt.

2.2.1 KRONE TV

Tabelle 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)

KRONE TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,02 %	0,20 %	0,30 %	50,14 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	-	50,00 %

Insgesamt wurden 527.040 Minuten (50,00 %) des gesamten Programmpekatalogs im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten genau erreicht. In Prozentzahlen liegt der Wert jedoch um 0,14 % unter der geplanten Steigerung laut Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.054.080 Minuten	527.040 Minuten (50,0 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

2.2.2 krone.tv

Tabelle 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)

krone.tv	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,56 %	1,50 %	2,27 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	1,50 %	-

Insgesamt wurden im Programm krone.tv im Berichtszeitraum 2024 8.361 Minuten (1,50 %) untertitelt.

Somit stimmt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht mit dem angegebenen Wert im Aktionsplan überein.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
557.381 Minuten	8.361 Minuten (1,50%)	Sport, Information & Unterhaltung	Untertitelung

2.3 MediaShop GmbH

**Tabelle 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop
Meine Einkaufswelt (in Prozent)**

MediaShop	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,12 %	1,21 %	1,30 %	1,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH hat einen Bericht gelegt.

Sie brachte vor, im Berichtszeitraum unterschiedliche Maßnahmen ergriffen zu haben. Es wurden 3.920 Minuten (0,75 %) untertitelt, 545 Minuten (0,10 %) wurden in Gebärdensprache übersetzt und 1.912 Minuten (0,36 %) wurden mit Audiodeskription versehen. Das angebotene Programm findet ausschließlich in der Kategorie Unterhaltung statt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten und in Prozent erreicht.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.377 Minuten (1,21 %)	Unterhaltung	Untertitelung, Gebärdendolmetsch, Audiodeskription

2.4 Melodie Express GmbH

Tabelle 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)

Melodie TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,10 %	0,21 %	0,34 %	0,40 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH hat einen Bericht gelegt.

Demnach wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.100 Minuten (0,40 %) des Programms in der Kategorie Unterhaltung untertitelt, das Ziel des Aktionsplans wurde demnach übertroffen.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	2.100 Minuten (0,40 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.5 ProSiebenAustria GmbH

Tabelle 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,99 %	1,29 %	1,60 %	1,90 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,99 %	1,03 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm ProSieben Austria im Berichtszeitraum 2024 526 Minuten (1,03 %) untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten überschritten, was sich allerdings aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

Eine programmlich-inhaltliche Anpassung hat dazu geführt, dass die Untertitelung in den Bereichen „Information“ und „Unterhaltung“ aufgeteilt und nicht wie ursprünglich geplant in den Bereichen „Information“, „Bildung“, „Kunst & Kultur“ und „Sport“ umgesetzt wurde.

296 Minuten des barrierefreien Anteils entfallen auf reichweitenstarke Spielfilme. Der im Aktionsplan ProSieben Austria für das Jahr 2024 angestrebte Ausbau des barrierefreien Angebots auf 519 Minuten wurde dennoch übertroffen.

Eckdaten 2024

Jahresendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
51.175 Minuten	526 Minuten (1,03 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

2.6 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH

Tabelle 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)

JOYN	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,10 %	0,20 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm JOYN im Berichtszeitraum 2024 242 Minuten (0,02 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.200.000 Minuten	242 Minuten (0,02 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

2.7 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (Puls 4, Puls 24) gelegt.

2.7.1 Puls 4

Tabelle 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)

Puls 4	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,02 %	3,71 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 4 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 19.517 Minuten (3,71 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	19.517 Minuten (3,71 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.7.2 Puls 24

Tabelle 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)

Puls 24	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,30 %	1,20 %	2,40 %	4,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,38 %	1,20 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 6.317 Minuten (1,20 %) unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht in Minuten über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, was sich jedoch nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.317 Minuten (1,20 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH hat ihr Programm Servus TV Deutschland eingestellt, weshalb dieses nicht mehr in der Auswertung aufscheint.

Tabelle 12: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)

Servus TV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	6,17 %	6,50 %	6,95 %	7,51 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	5,89 %	7,78 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Red Bull Media House GmbH hat einen Bericht gelegt.

Von insgesamt 27.720 Minuten (7,78 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.600 Minuten (33,82 %), in der Kategorie Bildung 13.780 Minuten (16,37 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 600 Minuten (21,90 %) unterteilt oder mit Audiodeskription versehen. Weiters erreichte das Programm in der Kategorie Sport 7.000 Minuten (32,71 %) und in der Kategorie Unterhaltung 1.740 Minuten (1 %). Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht in allen Kategorien außer der Unterhaltung, bei welcher der Wert der Prognose im Aktionsplan entspricht, über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter https://richtlinien.servus.com/policies/1e96add-376c-4204-8261-d466bae5faa2/202503281352/de_AT/imprint.html veröffentlicht.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
356.130 Minuten	27.720 Minuten (7,78 %)	alle	Untertitelung, Audiodeskription

2.9 Sa Fira Blue GmbH (Viktoria Sarina)

Tabelle 13: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,3 %	Keine Angabe zu Sende- minuten	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat keinen Bericht für das Jahr 2024 gelegt.

2.10 Sascha Huber GmbH

Tabelle 14: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber
(in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	5,00 %	5,00 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

50 Minuten (5 %) des gesamten Programmpekatalogs für Sascha Huber wurden in der Kategorie Sport im Berichtszeitraum 2024 unterteilt. Somit liegen der angegebene Minutenwert und der Prozentsatz im Jahresbericht über dem angegebenen Ziel im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.000 Minuten	50 Minuten (5,00 %)	Sport	Untertitelung

2.11 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Österreich	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,92 %	1,20 %	1,49 %	1,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,16 %	1,02 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm SAT.1 Österreich im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 541 Minuten (1,02 %) unterteilt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten überschritten, was sich allerdings aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

In SAT.1 Österreich gab es eine programmliche und inhaltliche Anpassung, die dazu geführt hat, dass die Untertitelung an reichweitenstarken Spielfilmen angeboten wurde und somit in den Bereich „Unterhaltung“ fallen. Ursprünglich war geplant, die Untertitelung in den Bereichen „Information“, „Bildung“, „Kunst & Kultur“ sowie „Sport“ umzusetzen. Der im Aktionsplan SAT.1 Österreich für das Jahr 2024 angestrebte Ausbau des barrierefreien Angebots auf 527 Minuten wurde dennoch übertroffen.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
52.920 Minuten	541 Minuten (1,02 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.12 schau Media Wien GesmbH

Tabelle 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schau TV (in Prozent)

Schau TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,43 %	0,91 %	1,14 %	1,26 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,59 %	0,10 %	0,10 %

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat einen Bericht gelegt.

Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden. Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

390 Minuten (0,07 %) wurden in der Kategorie Information, 160 Minuten (0,03 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten erreicht, was sich aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt. Das Ziel des Aktionsplans wurde demnach in Minuten erreicht, nicht jedoch in Prozentzahlen.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	550 Minuten (0,10 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

2.13 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für alle Programme („18+“-App, Sky Sport Austria) gelegt.

2.13.1 „18+“-App

Tabelle 17: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“-App (in Prozent)

„18+“ App	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	2,04 %	3,56 %	3,70 %	3,87 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	3,77 %	9,00 %	-	-

Im Programm „18+“-App (Blue Movie) wurden in der Kategorie Unterhaltung 23.535 Minuten (9 %) aller Sendungen im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
261.505 Minuten	23.535 Minuten (9,00 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.13.2 Sky Sport Austria

Tabelle 18: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,86 %	1,25 %	1,58 %	1,80 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,98 %	1,32 %	-	-

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter <https://www.sky.at/barrierefreiheit> veröffentlicht.

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Sport 6.930 Minuten (1,32 %) untertitelt. Somit hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH das Ziel des Aktionsplans für das Jahr 2024 übertroffen.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.930 Minuten (1,32 %)	Sport	Untertitelung

2.14 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 19: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	40,32 %	41,2 %	43 %	44 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	40,32 %	41,2 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Im Aktionsplan 2024-2026 gab die T-Mobile Austria GmbH bekannt, dass die bereitgestellten Videominuten im Jahr 2024 deutlich geringer ausfallen werden als im Berichtsjahr 2023. Als Grund nannte die T-Mobile Austria GmbH, dass sich die Strategie der Content-Akquise strukturell geändert hat, da Filme, welche direkt über OTT-Kooperationen angeboten werden, ab 2024 großteils nicht mehr gesondert für Magenta on Demand lizenziert werden. Zudem gibt die T-Mobile Austria GmbH diesbezüglich an, dass sich die Nachfrage des Publikums und somit das Angebot auf eine im Durchschnitt deutlich geringere Minuten-Anzahl pro Sendung verlagert hat und die vorhergesetzte Einführung von „EST (Electronic Sell Through)“ erneut verschoben wurde. Daher konnte die Einführung von EST die Auswirkungen der zuvor genannten Gründe im Jahr 2024 nicht kompensieren.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 198.100 Minuten (41,2 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2024 unterteilt.

Somit stimmt der angegebene Wert im Jahresbericht genau mit dem angegebenen Wert laut Aktionsplan überein.

Im Jahresbericht 2024 hat die T-Mobile Austria GmbH die Untertitelung als Maßnahme zur Gewährleistung des barrierefreien Anteils angegeben. Weitere gesetzte Maßnahmen, wie etwa Audiodeskription sowie Optimierungsbausteine sind laut Aktionsplan 2024-2026 in Planung.

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter https://www.magenta.at/faq/entry/%7Etechnische-anfrage%7Efernsehen%7Eallgemein/%7EMagentaTV_BARRIEREFREIHEIT%7Emaster veröffentlicht.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
480.800 Minuten	198.100 Minuten (41,2 %)	Unterhaltung	Untertitelung

2.15 wedify GmbH

Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)

A1 Xplore TV Videothek	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	16,0 %	21,0 %	23,0 %	25,0 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	16,01 %	31,36 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat einen Bericht gelegt.

Im Barrierefreiheitsbericht 2023 wurde in Bezug auf A1 Xplore TV Videothek berichtet, dass der vorhergesehene Wert im Aktionsplan nicht erreicht werden konnte. Um den Wert 2024 zu erreichen, stellte die wedify GmbH in Aussicht, intensivere Verhandlungen mit ihren Contentlieferanten zu führen, um mehr Filme mit Untertiteln einkaufen zu können. Zudem plante das Unternehmen, ältere, auf ihrer Videoplattform angebotene Filme durch Versionen mit Untertitel und/oder Audiodeskription zu ersetzen. Diese Vorhaben hat die wedify GmbH umgesetzt mit folgendem Ergebnis:

In der Kategorie Unterhaltung wurden 301.440 Minuten (31,36 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Der Aktionsplan 2024-2026 wurde unter https://cdn21.a1.net/documents/37417/790784/Aktionsplan+Barrierefreiheit+2024-2026_A1+Xplore+TV+Videothek.pdf veröffentlicht.

Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
961.080 Minuten	301.440 Minuten (31,36 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

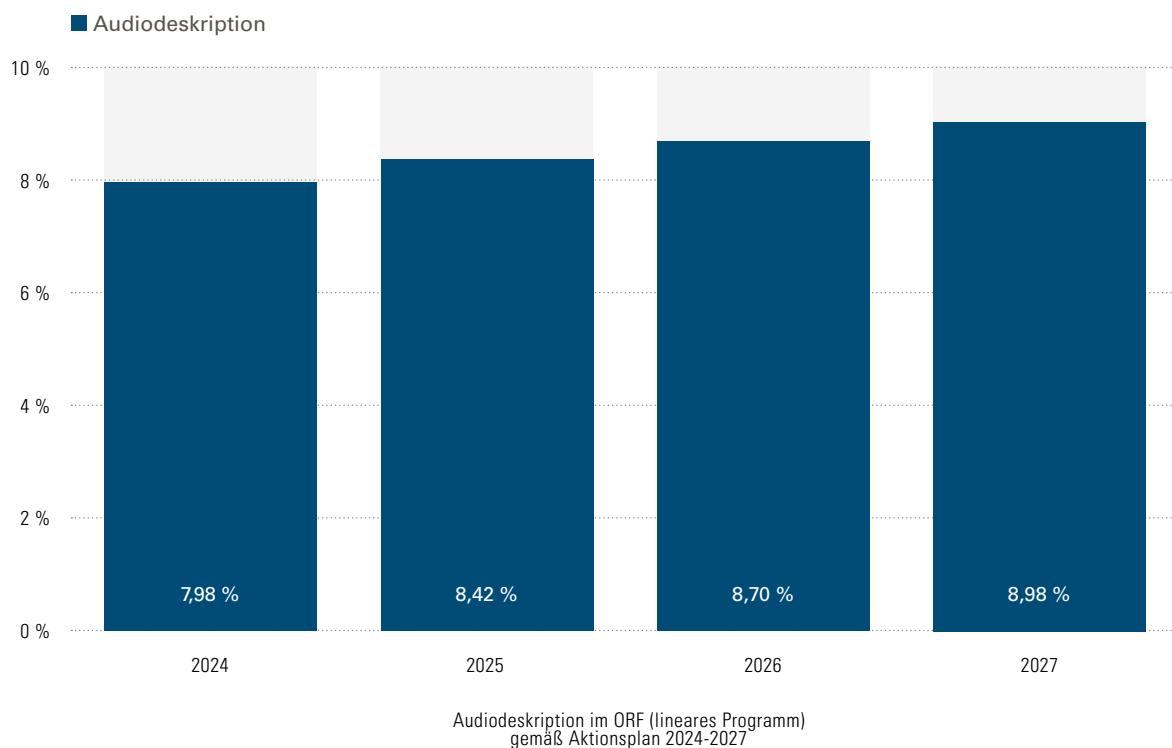
Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Im Gegensatz zu anderen Mediendiensteanbietern ist der ORF zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren. 2025 wurde demnach ein Aktionsplan mit dem Referenzjahr 2024 veröffentlicht, der die geplanten Steigerungen für die Jahre 2025 bis 2027 aufzeigt.

In diesem Aktionsplan nennt der ORF einige Neuerungen aus dem Jahr 2024 sowie geplante Verbesserungen:

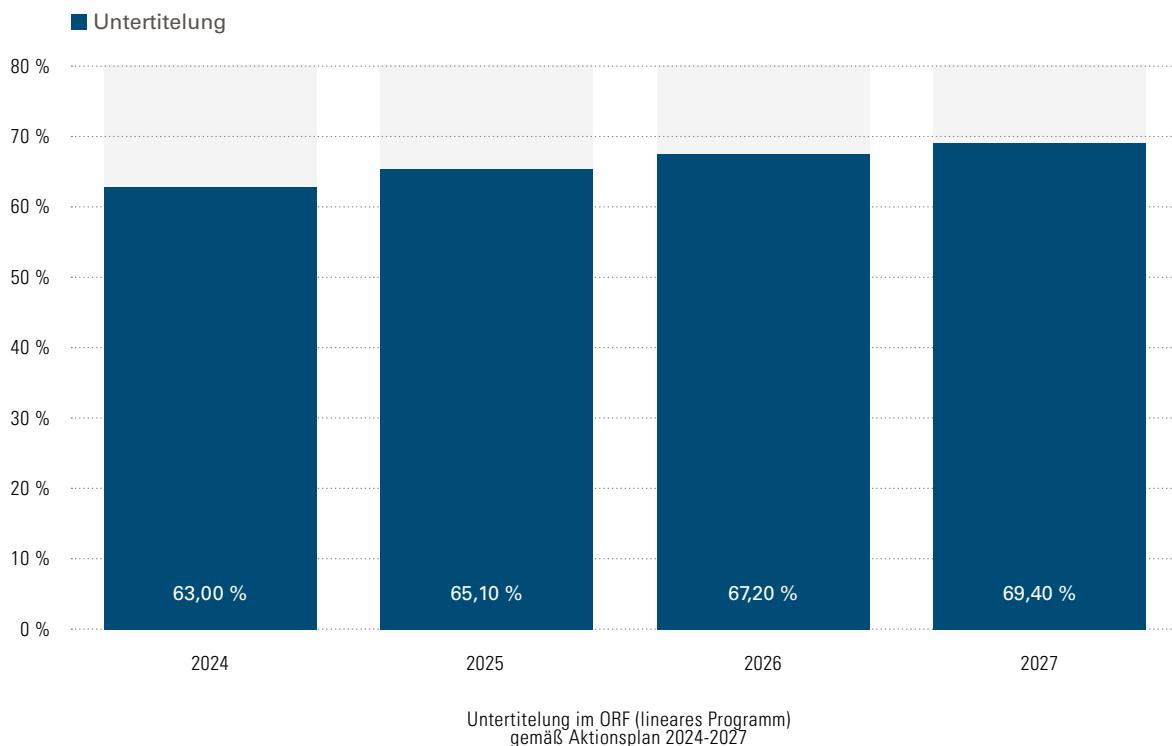
- Das Kinder-Programm „ORF KIDS“ ist mit einer Untertitelungsquote von 98,8 % gestartet.
- Rund um die Nationalratswahl am 29.09.2024 wurde ein Schwerpunkt auf die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) gelegt sowie Interviews in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.
- Bei den Olympischen Spielen in Paris bot der ORF Live-Untertitelung und Live-Audiodeskription an. In Zukunft soll im Programm „ORF Sport+“ mehr auf automatische Live-Untertitelung gesetzt werden.

Abbildung 01: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Die Zahlen für Audiodeskription werden durch den Start von „ORF KIDS“ beeinflusst, da in diesem Programm der Anteil an Inhalten mit Audiodeskription geringer ist als im übrigen Programm des ORF. In absoluten Zahlen sind die Sendeminuten, die mittels Audiodeskription barrierefrei verfügbar gemacht werden, gesteigert worden.

Abbildung 02: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Dem Aktionsplan 2024-2027 ist zu entnehmen, dass um knapp 10 % mehr untertitelte Inhalte zur Verfügung gestellt werden sollen als noch im Aktionsplan 2023-2026 vorgesehen war. Grund hierfür ist zum einen, dass bereits in den vergangenen Jahren die geplante Steigerung übertroffen werden konnte, und zum anderen die Einführung des Angebots „ORF KIDS“. Dieses 2024 gestartete Angebot wurde zu 98,8 % untertitelt und wirkt sich dadurch stark auf die Zahlen für das gesamte ORF-Angebot aus. Nimmt man „ORF KIDS“ von der Berechnung aus, liegt der Anteil der untertitelten Angebote bei 55,0 % und demnach etwas höher als angekündigt.

Erwähnenswert ist, dass der ORF davon ausgeht, in den nächsten Jahren in den Kategorien Unterhaltung und Bildung jeweils eine Untertitelungsquote von 100 % zu erreichen. Für das Jahr 2024 hat der ORF seine geplante Steigerung deutlich übertroffen: Im Vorjahr wurde noch von 53,70 % ausgegangen. Mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz sollen automatische Live-Untertitel ermöglicht werden, entsprechende Programme werden derzeit getestet.

2024 ist mit „ORF ON“ eine Streaming-Plattform des ORF gestartet, die über eine eigene Übersichtsseite für barrierefreie zugängliche Programme verfügt. Zudem wird bei Sendungen, die „online first“ angeboten werden, darauf geachtet, diese möglichst schnell barrierefrei zugänglich zu machen.

Der Aktionsplan 2024-2027 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme Berichte gelegt.

Tabelle 21: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2024 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	74,0 %	0,2 %	7,6 %	0,31 %	74,0 %
Unterhaltung	92,2 %	18,7 %	0,08 %	0,0 %	92,2 %
Bildung	94,6 %	4,8 %	11,0 %	0,0 %	94,6 %
Kunst und Kultur	65,3 %	5,7 %	0,69 %	0,0 %	65,3 %
Sport	9,3 %	7,8 %	0,1 %	0,0 %	9,3 %
Gesamtprogramm	55,0 %	8,9 %	2,0 %	0,05 %	55,0 %

Tabelle 22: Barrierefreier Anteil in der ORF ON 2024 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile auf ORF ON	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	70,2 %	0,1 %	12,0 %	0,4 %	70,2 %
Unterhaltung	90,2 %	20,4 %	0,14 %	0,0 %	90,2 %
Bildung	95,5 %	3,8 %	15,1 %	0,0 %	95,5 %
Kunst und Kultur	62,2 %	6,6 %	1,06 %	0,0 %	62,2 %
Sport	13,6 %	11,5 %	0,2 %	0,0 %	13,6 %
Gesamtprogramm	61,4 %	10,6 %	4,2 %	0,1 %	61,4 %

Tabelle 23: Barrierefreier Anteil in ORF KIDS 2024 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile auf ORF ON	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	97,4 %	0,0 %	32,4 %	0,0 %	97,4 %
Unterhaltung	98,6 %	6,6 %	0,0 %	0,0 %	98,6 %
Bildung	99,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	99,2 %
Kunst und Kultur	98,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	98,9 %
Sport	100 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	100 %
Gesamtprogramm	98,8 %	3,9 %	1,6 %	0,0 %	98,8 %

4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Für viele Mediendiensteanbieter war das Jahr 2024 das erste Jahr ihres neuen Aktionsplans.

Zusätzlich zum ORF, der jährlich sowohl einen Aktionsplan als auch einen Jahresbericht zu erstellen hat, gingen 19 Jahresberichte für das Jahr 2024 ein. Diese 19 Jahresberichte sind 15 verschiedenen Anbietern zuzuordnen; ein Anbieter hat keinen Jahresbericht übermittelt.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten geht hervor, dass in 17 Fällen die im Aktionsplan vorgegebenen Ziele erreicht oder übertroffen werden konnten. In zwei Fällen kam es aufgrund einer Steigerung der Sendeminuten zu der Situation, dass zwar die angestrebten Minuten erreicht wurden, dies jedoch in den Prozentzahlen nicht ersichtlich ist.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Maßnahmen, die von den Anbietern gewählt werden, zeigt sich in den Zahlen der Jahresberichte 2024 keine wesentliche Veränderung zu den Vorjahren. Weiterhin wird Untertitelung am häufigsten eingesetzt, andere Maßnahmen werden deutlich seltener verwendet. Es lässt sich jedoch den Anmerkungen in den Aktionsplänen und den Jahresberichten entnehmen, dass neue Technologien vermehrt getestet oder bereits eingesetzt werden: Automatisierte Untertitelung – auch für Live-Inhalte – oder der Einsatz von KI sollen es ermöglichen kostensparend Inhalte barrierefrei zu gestalten. Allerdings sind diese Systeme noch nicht ausgereift genug, um den Anforderungen der Medienkonsument:innen gerecht zu werden: Ein Anbieter mit mehreren Programmen erklärt, dass KI-generierte Untertitel getestet wurden, aber noch nicht gut genug funktionieren würden, um sie einzusetzen.

Auch bei den Kategorien, in denen der barrierefreie Inhalt gesteigert wird, zeigen sich keine großen Veränderungen zu den Vorjahren: Meist sind es Unterhaltungsangebote, die barrierefrei gestaltet werden. Hierzu ist anzumerken, dass auch weiterhin unter den Programmen, die unter die Verpflichtungen des §30b AMD-G fallen, nicht alle Kategorien gleichermaßen vertreten sind. Die Situation, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in audiovisuellen Medien ein inhaltlich eingeschränktes Angebot vorfinden, bleibt demnach bestehen.

Die Verpflichtungen des ORF unterscheiden sich von denen, die im AMD-G festgehalten sind, denn der ORF hat bestimmte Prozente seines Angebots barrierefrei zu machen und es gibt Vorgaben bezüglich des so zugänglich gemachten Inhalts. Eine solche Vorgabe ist, dass der ORF Berichterstattung rund um Wahlen in Hinblick auf Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen hat. Dieser Anforderung ist der ORF 2024 nachgekommen, indem er vermehrt Inhalte wie Wahldiskussionen mit ÖGS verdolmetscht und gesendet hat. Auch Interviews mit Spitzengesellschaften in einfacher Sprache wurden geführt. Eine weitere Vorgabe ist, dass in den Kategorien Information und Unterhaltung der barrierefreien Ausgestaltung von Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen ist: So startete das Angebot ORF KIDS mit einer Untertitelungsquote von 98,8 %.

Zusammenfassend zeigen sich zwar die eingemeldeten Zahlen großteils denen der vergangenen Jahre ähnlich, allerdings gibt es starke Tendenzen für Veränderung: Der Einsatz von KI für die Steigerung der Barrierefreiheit wird in vielen Bereichen getestet. Zwar gibt es gegenwärtig noch Mängel, dennoch steht für einige Anbieter im Raum, in naher Zukunft derartige Systeme einzusetzen. Es kann allerdings nicht vorhergesehen werden, ob neue Technologien tatsächlich so schnell für mehr Barrierefreiheit sorgen können, wie erhofft. Rückmeldungen der Zielgruppen sind für die weitere Entwicklung in dieser Hinsicht besonders wertvoll.

Ebenfalls wird in den Aktionsplänen und Jahresberichten sichtbar, dass Maßnahmen gesetzt werden, die über die Verpflichtungen des AMD-G hinausgehen bzw. andere Aspekte betreffen. Ein Mediendiensteanbieter gibt beispielsweise an, bei Einblendungen größere und besser lesbare Schriftarten zu verwenden, ein anderer betont, die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen in seinen Programmen verstärkt darzustellen. Gleichzeitig schafft das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), das im Laufe des Jahres 2025 in Kraft treten wird, eine zusätzliche gesetzliche Basis für die Steigerung der Barrierefreiheit im Bereich der Mediennutzung, da sich sein Geltungsbereich auch auf Endgeräte und Dienste erstreckt, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen.

4.1 Einfache Sprache

Unter einfacher Sprache versteht man das bewusste Vermeiden komplizierter Grammatik oder seltener Wörter. Es gibt keine allgemeinen Richtlinien dafür, wie einfache Sprache gestaltet sein soll. Anfang 2025 erschien jedoch ein Normen-Handbuch von Austrian Standards International zu Grundsätzen und Leitlinien für das Erstellen von Dokumenten in einfacher Sprache. Dieses Handbuch kann auch für das Erstellen von anderen Kommunikationsprodukten, wie Podcasts und Videos verwendet werden.⁷

Im Gegensatz zu einfacher Sprache zeichnet sich leichte Sprache durch ein Regelwerk aus, das etwa Vorgaben für die Verwendung von Fremdwörtern oder die Länge von Zeilen und Sätzen festlegt.

Beide Sprachen verfolgen jedoch dasselbe Ziel: Inhalte verständlicher machen.

Mediendiensteanbieter nutzen kaum einfache oder leichte Sprache, um ihre Programme barrierefrei zu gestalten: Nur ein Anbieter hat die Maßnahme laut seinen Jahresberichten regelmäßig eingesetzt. Der ORF muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in einfacher Sprache anbieten und gibt darüber hinaus an, diese Maßnahme auch in anderen Bereichen umsetzen zu wollen (Radio, Online).

4.2 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, ihre Verwendung wird immer üblicher.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendiensteanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingebundene Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, die sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichische Gehörlosenbund sowie der Österreichische Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.⁸ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.⁹ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

7 Austrian Standards International „Einfache Sprache. Teil 1: Grundsätze und Leitlinien“
<https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-iso-24495-1-2025-01-15~p4009154> (eingesehen am 08.04.2025)

8 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“
<http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

9 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“
http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf (eingesehen am 21.04.2022)

4.3 Gebärdensprache¹⁰

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache¹¹.

4.3.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirmes ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.¹²

Wünschenswert wäre, dass Gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

4.3.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die Gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

¹⁰ Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

¹¹ ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://oegsdv.at/gebaerdensprache/gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

¹² Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

4.4 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.¹³

Es gibt eine Verständigung von ARD, ORF, SRF, ZDF, Deutsche Hörfilm GmbH, Hörfilm e.V. und audioskript darüber, welche Grundsätze bei der Erstellung von Audiodeskription zu beachten sind. Ergänzt wird dies von den einzelnen Anbietern durch ihre eigenen, individuelleren Regeln.¹⁴

4.4.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

4.4.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

13 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“
<https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

14 der.orf.at: „Hören statt sehen: Fernsehen für Blinde und Sehbehinderte“
<https://der.orf.at/kundendienst/service/audiodeskription104.html> (eingesehen am 18.03.2025)

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2025



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at | DVR-Nr.: 4009878
www.rtr.at